

# Statuten Verein „Kultursalon Felsenegg“

---

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kultursalon Felsenegg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sempach.

## 2. Ziel und Zweck

- a. Der Verein bezweckt die Veranstaltung von kulturellen Anlässen in den Wohnräumen und im Garten des Hauses Felsenegg 2, Sempach.
- b. In Anlehnung an die Hauskonzerte des 19. Jahrhunderts soll der Kultursalon ein Ort des Austauschs und der Begegnung sein.
- c. Der Verein stellt den Kulturschaffenden die Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung. Das Angebot ist wesentlich, aber nicht ausschliesslich auf Kulturschaffende in Ausbildung und am Anfang ihrer Karriere ausgerichtet. Für die Deckung angemessener Honorare und des Unterhalts der Infrastruktur wendet sich der Verein an weitere Finanzierungsquellen.
- d. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Die Infrastruktur (Stube mit Flügel, Küche, Garten) steht dem Verein unentgeltlich zur Verfügung.
- Gönnerbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus der Vereinskasse (Barschaft und Bankwerte). Der Ertrag der Kollekten ist vollumfänglich für die Kulturschaffenden bestimmt. Die benutzte Infrastruktur (Stube mit Flügel, Beleuchtung, Stühle) sowie Küche und Garten bleiben Eigentum der Familie Müller Bulloch.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind die Mitglieder des Vorstandes. Dieser umfasst maximal sieben Personen. Aktivmitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme.

Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht) sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein materiell und/oder finanziell unterstützen. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die *Aktivmitgliedschaft* erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Die *Gönnermitgliedschaft* erlischt

- Durch Mitteilung an den Vorstand oder durch Ausbleiben eines materiellen oder finanziellen Beitrages innerhalb von 24 Monaten.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes)
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, üblicherweise im 1. Quartal.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 28 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 28 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Rechnungsablage, Revisionsbericht und Entlastung des Vorstandes
- d. Mutationen
- e. Wahlen
  - i. des Vorstandes
  - ii. der Revisionsstelle
- f. Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Statutenänderungen
- h. Anträge
- i. Jahresprogramm

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Folgende Funktionen müssen von je einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden:

- a. Präsidium
- b. Finanzen
- c. Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person für die Rechnungsrevision, welche die Buchführung kontrolliert und jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.10.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident: Alban Müller

Die Protokollführerin: Michelle Bulloch